



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung)

Inkrafttreten für den 1. September 2023 vorgesehen

Erläuternder Bericht

Bern, März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Grundzüge der Vorlage.....	3
3. Erläuterungen	3
4. Auswirkungen auf den Bund.....	4
5. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	4
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	4
7. Inkraftsetzung	4

1. Ausgangslage

Die Bestimmungen der Kranverordnung werden mit den beiden Richtlinien 6510 «Kranführer Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkränen» und 6511 «Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen» der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) konkretisiert.

Im Rahmen der Revision dieser beiden EKAS-Richtlinien 6510 und 6511 hat die dafür beauftragte Fachkommission 12 «Bau» der EKAS eine Diskrepanz zwischen dem heutigen Stand der Technik in Bezug auf die Qualifikation von Personen zum Anschlagen von Lasten und Artikel 6 der Kranverordnung festgestellt. Der sichere Transport von Lasten mit Kranen setzt voraus, dass die Person, welche die Lasten anschlägt, ihre Aufgabe zuverlässig und sicher ausführt. Während des Kranbetriebs werden in der Regel unterschiedliche Lasten gehoben. Jede Last muss auf die für sie geeignete Weise angeschlagen werden. Falsch oder mangelhaft angeschlagene Lasten gefährden Menschen und Materialien. Das Anschlagen von Lasten an Kranen gilt daher als Arbeit mit besonderen Gefahren gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30).

Gemäss heutigem Stand der Technik dürfen Arbeitgeber solche Arbeiten nur Mitarbeitenden übertragen, die dafür ausgebildet sind. In der Kranverordnung steht aber in Artikel 6 Absatz 3 geschrieben, dass Personen, die Lasten anschlagen, zu dieser Arbeit anzuleiten sind. Diese Formulierung ist veraltet, stammt sie doch noch aus dem Jahr 1999. Darin sind sich die Fachkommission 12 «Bau» der EKAS und die wesentlich davon betroffenen Sozialpartner einig. Eine Anleitung ist folglich aus fachlicher Sicht nicht mehr ausreichend, erforderlich ist dafür eine Ausbildung.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit Schreiben vom 13. Juli 2022 unterbreitete die EKAS dem Bundesrat gestützt auf Artikel 85 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) den Antrag, Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 1999 über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung; SR 832.312.15) zu revidieren. Die EKAS legte ihrem Antrag folgenden Formulierungsvorschlag bei: «Personen, die Lasten anschlagen, sind zu dieser Arbeit auszubilden.»

Zusammen mit der Fachkommission 12 «Bau» stellte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) fest, dass auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c diesbezüglich geändert werden sollte. Auch hier ist eine Anleitung aus fachlicher Sicht nicht mehr ausreichend. Hebearbeiten mit Kranen sollten nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die für die Bedienung des benützten Kranes ausgebildet sind.

3. Erläuterungen

Artikel 2

Zwecks besserer Verständlichkeit wird die Aufzählung in den Buchstaben a und c von Artikel 2 Absatz 2 umgruppiert. Dadurch werden die Schienenkrane und Teleskopstapler klarer von den typischen Fahrzeugkränen unterschieden.

Artikel 5 und 6

Jährlich werden rund 1'200 neue Berufsunfälle mit Kranen von der Suva anerkannt. Über 200 davon enden mit schweren beziehungsweise schwersten Verletzungen für die Verunfallten. In rund 26 Fällen müssen sogar Invalidenrenten gesprochen werden und 5 Berufsunfälle enden gar tödlich. Über ein Drittel der Berufsunfälle, bei denen die Verunfallten schwere bis tödliche Verletzungen davontragen, ereignen sich im Zusammenhang mit Anschlagmitteln, Lastaufnahmemitteln oder allgemein mit Verladevorrichtungen (Art. 6).

Aber auch beim Führen von Industriekranen oder Lastwagenladekranen (Art. 5) tragen die Verunfallten schwere bis tödliche Verletzungen davon. Auch hier handelt es sich um Arbeiten mit besonderen Gefahren nach Artikel 8 VUV. Leider hält sich die Anzahl dieser schweren Unfälle und Schwerstunfälle in den letzten 10 Jahren auf einem konstant hohen Niveau.

Mitarbeitende sind daher im Anschlagen von Lasten wie auch für die Bedienung des Krans nicht nur anzuleiten, sie sind für diese Tätigkeit auszubilden. Das Anleiten ist zwar bereits eine Schulung. Mit einer Ausbildung muss der Auszubildende aber zusätzlich in Form einer Lernerfolgskontrolle aufzeigen, dass er die Kursinhalte verstanden hat und in der Lage ist, das Erlernte in der Praxis anzuwenden.

Mit der Anpassung von Artikel 6 Absatz 3 und von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c steht die Kranverordnung wieder im Einklang mit dem Stand der Technik und der heute gelebten Praxis. Zudem wird mit der Anpassung dieser beiden Artikel Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

4. Auswirkungen auf den Bund

Die revidierte Kranverordnung hat keine Auswirkungen auf den Bund, insbesondere führt sie zu keinem personellen oder finanziellen Mehraufwand.

5. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die revidierte Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, zumal keine neuen Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die neu eingeführte Ausbildungspflicht für Personen, die Hebearbeiten mit Kranen durchführen (Art. 5) und für Personen, die Lasten anschlagen (Art. 6) verursacht gewisse Mehrkosten. Grundsätzlich sind alle Betriebe davon betroffen, welche Arbeitnehmende beschäftigen, die Hebearbeiten mit Kranen durchführen oder Lasten an Kranen anschlagen. Insofern sind geringfügige wirtschaftliche Auswirkungen der geänderten Artikel 5 und 6 auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

7. Inkraftsetzung

Die geänderten Artikel 2, 5 und 6 der Verordnung treten auf den 1. September 2023 in Kraft.